



tholische bald nach dem Frieden, da man mentem Paciscentium annoch in frischer Gedächtniß gehabt, publice & collegialiter, bona fide die in dem Westphälischen Frieden so deutlich und sorgfältig von einander unterschiedene Fälle erkannt habe. Ferner: „Der Autor *Meditationum ad Instr. Pacis* kommt denen Herren Catholischen nicht zu statten; gesetzt, daß er auch völlig derjenigen Meinung, die Sie ihm beyzumessen belieben, gewesen, noch der von ihm exempli gratia angeführte Casus von dem gegenwärtigen toto cœlo different wäre: Dann besagte seine Meditationes hat er als ein Privatus geschrieben, und dadurch Instr. Pacis so, daß es Jemanden zum Nachtheil gereicht, nicht einmal interpretiren, geschweige dann Verba generalia restringiren, oder selbigen in effectu derogiren können; und würden ihm die Evangelische Stände dazu weder Commission noch Vollmacht ertheilet haben, wenn er auch noch 30. Jahr länger dem Reichstag beygewohnet hätte; Ja, da die Herren Catholische seine Autorität und von dem Stylo Comitiali erlangte gute Wissenschaft schwerlich wider Sich würden gelten lassen; ist keinesweges abzusehen, mit was für guter Art Sie selbige nicht allein für Sich allegiren, sondern auch, Inhalts ihres Voti communis, fast lediglich aus bemerktem Authore beweisen.“

An. 1728. 13. August. replicirten die Catholische in einem Voto, darinn sich auch öffters auf LONDORPII *Acta publica* bezogen, dabey aber unter anderem angemerket wird: Daß LONDORP eine ganze, in dem Original befindliche, Parenthesin ausgelassen habe. Ferner werden (der *sacræ Libertatis Anchoræ* nicht zu gedenken,) CORTREJUS, SCHWEDER, HOFFMANN, als Autores Protestantici, angeführt; so dann abermalen HENNIGES auf die Bahn gebracht, mit dem Beyfügen: Wann auch dieses Autoris Interpretatio doctrinalis nicht wollte passiret werden; so seye doch communis doctrina Doctorum ad Cap. Sedes 15. de Rescript. & Fundat. in L. ult. §. ult. ff. de Tritic. Vino & Oleo